

**Satzung
über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Erkrath
vom 17.07.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I 734) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Benutzungsrecht

- (1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, werden in der Stadt Erkrath im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung entsorgt. Die Entsorgung umfasst die Überprüfung und Entleerung einschließlich ggf. die Reinigung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie die Wiederinbetriebnahme, insbesondere die Auffüllung mit Frischwasser (ausgenommen abflusslose Gruben).
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

- (3) Die in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben werden durch von der Stadt Erkrath benannte und von den Grundstückseigentümern selbst beauftragte Unternehmen ausgeführt.
- (4) Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband bzw. bei zugelassenen Behandlungsanlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung werden ausgenommen
 - a) die biologische Stufe der Kleinkläranlagen,
 - b) Anlagen für die Vorbehandlung gewerblichen Abwassers.

Die Wartung und Entsorgung dieser Anlagen bzw. Anlagenteile erfolgt aufgrund besonderer Bestimmungen.

§ 2

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal, welches die Entsorgung durchführt, gesundheitlich gefährdet oder schädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilige beeinflusst, die Schlammbehandlung und -beseitigung sowie -verwertung beeinträchtigt oder Gewässer schädlich verunreinigt werden können, dürfen den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Abwasser dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden
 - a) gewerbliches Schmutzwasser mit oder ohne Beimischung von häuslichem Schmutzwasser,

2 Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- b) - Fremdwasser, z.B. Grundwasser, Dränwasser
- Kühlwasser
 - Ablaufwasser aus Schwimmbecken
 - Niederschlagswasser
- c) schädliche Stoffe nach DIN 1986, Teil 3, Abschnitt 2.3, soweit sie nicht in sehr kleinen Mengen und in stark verdünnter Form bzw. sehr geringer Konzentration anfallen, insbesondere:
- Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B.:
Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher;
 - erhärtende Stoffe, z.B.:
Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer;
 - feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B.:
abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.
 - Öle, Fette, z.B.:
abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.
 - aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.:
Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;
 - Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung;
 - Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen;
 - bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel;
 - bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe;

- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut;
 - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette usw. anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Zulassung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung befindet, ist verpflichtet, diese gemäß § 1 Abs. 3 entsorgen zu lassen.

§ 4

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Meldepflicht

Alle Grundstückseigentümer sowie sonstige Berechtigte gemäß § 4 der Satzung haben der Stadt das Vorhandensein von Kläranlagen und abflusslosen Gruben im Sinne des § 1 Abs. 2 und 5 anzuzeigen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat nach Bedarf zu erfolgen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig durchführen zu lassen; die Entleerung von abflusslosen Gruben hat spätestens dann zu erfol-

gen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

Die Entleerung ist der Stadt Erkrath durch die Vorlage eines Abfuhrbegleitscheins, versehen mit der Unterschrift des Klärwerks, anzuzeigen.

- (4) Unabhängig davon kann die Stadt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und die Anzeige einer durchgeführten Entleerung unterbleibt.

- (5) Die anfallenden Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern oder ggf. von in § 4 aufgeführten Berechtigten und Verpflichteten direkt mit den mit der Entleerung beauftragten Unternehmen abzurechnen.

- (6) Bei jeder Entsorgung ist die Menge und Beschaffenheit des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln.

Von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten ist die Abfuhrmenge zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen nicht ausreichend nachkommt, hat er die hierdurch bedingten Mehrkosten zu übernehmen.

- (7) Den Besitzern von abflusslosen Gruben, deren Grundstücke sich im Bereich der in der Anlage zu dieser Satzung unter II. und III. aufgeführten Straßen bzw. Gebiete befinden, wird am Jahresende gegen Vorlage der gezahlten Rechnungen beim städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath der Unterschiedsbetrag erstattet, der sich aus den tatsächlichen Abfuhrkosten und dem Betrag ergibt, den ein Kanalanschlussnehmer zu zahlen hätte.

Bei der Ermittlung des zu erstattenden Unterschiedsbetrags wird die Kanalbenutzungsgebühr je Kubikmeter Abwasser jährlich nach der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath in Ansatz gebracht.

Der zu erstattende Unterschiedsbetrag beträgt jedoch maximal das Dreifache der jeweils geltenden Kanalbenutzungsgebühren je Kubikmeter Abwasser.

§ 7

Auskunftspflicht, Prüfungs- und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 5 hinaus alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den zu entsorgenden Grundstücken und insbesondere zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussverpflichteten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich als solche auszuweisen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

§ 9

Förderung von Kleinkläranlagen anstelle von abflusslosen Gruben

- (1) In Außenbereichen, wo in absehbarer Zeit keine öffentlichen Abwasserkanäle gebaut werden, wird den Besitzern von abflusslosen Gruben, die bereit sind, diese stillzulegen und eine Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück zu errichten, die Möglichkeit geboten, die Kosten für eine solche Anlage durch den städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath vorfinanzieren zu lassen. Die Konditionen sind beim städt. Abwasserbetrieb zu erfragen.
- (2) Der Restwert einer Kleinkläranlage, die nach Inkrafttreten dieser Satzung gebaut wird, ist, wenn das Grundstück später an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann bzw. angeschlossen wird, mit dem dann fällig werdenden einmaligen Anschlussbeitrag zu verrechnen. Über den Anschlussbeitrag hinausgehende Guthaben (Restwert) werden nicht erstattet. Der maximale Abschreibungszeitraum wird auf zwanzig Jahre festgesetzt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Stoffe einleitet,
- b) § 3 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) § 6 Abs. 1 und 3 die Entleerung nicht rechtzeitig veranlasst und der Stadt anzeigt,
- d) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- e) § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- f) § 7 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
den Zutritt nicht gewährt,
Mängel nicht beseitigt,
den Zugang verwehrt.

§ 11

Bußgeld

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 12

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13

Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erkrath vom 18.12.1996 außer Kraft.

Erkrath, den 17.07.2013

Werner
Bürgermeister

Anlage
**zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in
der Stadt Erkrath**

I.

V e r z e i c h n i s

der Straßen bzw. Gebiete im Außenbereich,
die dauerhaft nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen werden

Ankerweg

Birken

Bruchhauser Straße 31, 42, 45, 52, 99

Dorper Weg

Eickenberg

Erkrather Straße 5, 7, 9

Frinzberg

Gans

Hahnhof

Häuschenberg

Haus Brück

Heide

Hochdahler Straße 18-20

Hochscheid

Höhenweg 21, 27

Kalkmühlerweg

Koxberg

Mahnert 2

Mettmanner Straße 10, 43, 45, 48-52

Reutersberg (Klein Reutersberg)

Schöne Aussicht

Steinkaule

Sternwartenweg

Stindertalweg 50, 51, 52

Winkelmühler Weg

Wormscheid

II.

V e r z e i c h n i s
der Straßen bzw. Gebiete im Innenbereich,
wo zur Zeit keine Kanalisation vorhanden ist ***

- Hochdahler Straße (Auf dem Hochfeld bis östliche Einmündung Bessemer Straße)

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkrath vom 24.07.2013 bekannt gemacht und ist somit am 25.07.2013 in Kraft getreten.